



Ausbildungsordnung für Wettkampfrichter (AOW)

§ 1

- 1) Die Ausbildungsordnung gilt für den Bereich des Deutschen Fahnschwinger Verbandes und findet Anwendung für die Ausbildung aller Wettkampfrichter. Sie kann durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 2) Die Aus- und Fortbildung wird durch den DFV durchgeführt.
- 3) Einzelvereine, die nicht Mitglied eines Landesverbandes sind, werden Landesverbänden gleichgestellt

§ 2

Wettkampfrichter sind

Personen, welche die Ausbildung zum Wettkampfrichter bzw. ihren jährlichen Wiederholungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und aktiv die Fahne schwingen.

§ 3

Ausbildung

- 1) Die Ausbildung wird, auf der Grundlage der gültigen DFV - WettBest, im Auftrag des DFV von den Fachreferenten und Ausbildern in enger Zusammenarbeit mit den Landestrainern lehrgangsmäßig und stufenweise zentral durchgeführt.
- 2) Sie beginnt frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres und kann frühestens im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden.
- 3) Der Zeitraum zwischen der I. / II. + III. / IV. Ausbildungsstufe darf nicht mehr als 1 ½ Jahre betragen.
- 4) Die Stufen I – V werden lehrgangsmäßig in allen Disziplinen der WettBest durchgeführt. Am Ende der I. + IV. + V. Stufe findet jeweils eine Prüfung statt.
- 5) Die Ergebnisse der Prüfungen sind bindend.
- 6) Die Stufen I. – IV. werden in 2-tägigen Lehrgängen durchgeführt:

- 7) Ein 2-tägiger Lehrgang umfasst 10 Unterrichtsstunden
Pro Lehrgang sind mindestens 8 Teilnehmer erforderlich
Die Kosten für die Lehrgangsräume trägt der DFV.
- 8) Die Schulungen sollen im Frühjahr stattfinden und gelten bis zur nächsten angesetzten Schulung.
- 9) Es werden max. 2 Ausbildungsstufen (Stufen I – IV) pro Jahr durchgeführt.
Wiederholungslehrgänge (Stufe V) werden mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.
- 10) Während der Ausbildung sind die Stufen I – IV zu absolvieren:
- 11) Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig vom Nachweis des Grundlehrgangs Deutsche Reihe.

§ 4

Verlängerung der Wettkampfrichterberechtigung (Wiederholungslehrgang)

- 1.) Wettkampfrichter müssen jährlich einen Wiederholungslehrgang und einen Wertungstag erfolgreich absolvieren.
- 2) Wiederholungsprüfungen mit einem Abstand von mehr als 2 Kalenderjahren zur letzten Prüfung sind nicht zulässig. Es erlischt die Berechtigung als Wettkampfrichter. Es ist eine erneute Ausbildung erforderlich.
- 3) Ohne erfolgreiche jährliche Wiederholungsprüfung und Teilnahme an einem Wertungstag ist ein Einsatz bei Wettkämpfen als Wertungsrichter gemäß den Wettkampfbestimmungen nicht möglich.

§ 5

Prüfung

Am Ende der Ausbildung und der jährlichen Stufe V. steht die schriftliche und praktische Prüfung.

DFV-Fachreferenten und Ausbilder sind von den Prüfungen befreit.

Bei zwei in Folge nicht bestandenen Prüfungen, muss die Ausbildung neu begonnen werden.

§ 6

Der Schulungsort ist so zu wählen, dass er zentral für die Teilnehmer liegt.
Die Kosten für die Anmietung der Schulungsräume trägt der DFV und bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 7

- 1) Die Schulungen und Prüfungen der einzelnen Stufen werden durch den Arbeitskreis Wettkampf durchgeführt (2 Fachreferenten bzw. Ausbilder) und abgenommen (2 Fachreferenten, bzw. Ausbilder).
Der Arbeitskreis erstellt auch die schriftlichen und praktischen Prüfungen.
- 2) Die Kosten für die Aus- und Fortbildung betragen:
30 € pro Teilnehmer und pro Wochenende für die Ausbildung
10 € pro Teilnehmer für den Wiederholungslehrgang
und werden von den, für die Teilnehmer zuständigen Landesverbänden getragen.

§ 8

- 1) Die Lehrgänge sind mindestens 6 Monate im Voraus bekannt zu geben.
- 2) Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich durch die zuständigen Landesverbände. Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn.
- 3) Die gesamte Ausbildung wird von den jeweiligen Landesverbänden mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage an die AOW) beim DFV angemeldet und im voraus bezahlt.
- 4) Der DFV stellt eine Rechnung, mit Zahlungsfrist, über die Lehrgangsgebühren.
- 5) Lehrgangsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Die 2 Lehrenden (AKW) erhalten jeweils einen Aufwandsersatz

Unterrichtsvorbereitung 15,00 € Pauschal

Fahrtkosten 0,15 € (auf Nachweis) pro gefahrenem Kilometer
im Inland

Es kann nur ein Fahrzeug abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den DFV.

Verpflegungspauschale 25,- € je Unterrichtstag

Übernachtungspauschale 50,- € je Nacht

Bei einer Entfernung vom Heimatort zum Ausbildungsort von über 500 km gewährt der DFV hierfür eine zusätzliche Übernachtungskostenpauschale von 50,- € pro Person (auf Nachweis)

Zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung des DFV am 28.03.2010 in Eschborn



Deutscher Fahnenschwinger Verband e.V.

Anmeldebogen

Bild

Angaben zum Teilnehmer:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Straße	Postleitzahl	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Telefon	Mobil	Fax	Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verein

Landesverband

Verbindliche Anmeldung zu:

Wettkampfrichter-Ausbildung	<input type="text"/>
Wettkampfrichter-WDH	<input type="text"/>
Wettkampfrichter-Weiterbildung	<input type="text"/>

vom	bis	in
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift Landesverband

Änderungen der Meldung sind nur schriftlich bis zum Tag des Anmeldeschlusses möglich.

Es werden nur maschinell ausgefüllte und elektronisch übermittelte Anmeldebögen des Deutschen Fahnenschwinger Verbandes e.V. akzeptiert!